

Vorblatt

Zum Entwurf zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt vom 18. Februar 1973 i.d.F. vom November 2012 (ABI. EKHN 2013, S5,15)

A. Problemlage

Das derzeitige Kirchengesetz sieht in § 4 als Organe u. a. Rat und Konvent vor. Im Entwurf der Verfassung werden beide Organe, die nach ihren Aufgabenstellungen schwer voneinander abgrenzbar sind und entsprechend der Struktur staatlicher Hochschulen durch den Senat ersetzt. Dieser übernimmt die bisherigen Aufgaben.

B. Lösung

Mit der Änderung des Kirchengesetzes werden die vorstehenden Unklarheiten beseitigt.

C. Zu den Regelungen

Siehe Problemlage

D. Alternativen

keine

E. Finanzielle Auswirkungen

keine

F. Beteiligung

keine

G. Anlagen

keine

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in
Darmstadt vom 18. Februar 1973 i.d.F. vom November 2012 (ABI. EKHN 2013, S. 5,15)**

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in
Darmstadt vom 18. Februar 1973 i.d.F. vom 23. November 2012 (ABI. EKHN 2013, S. 5,15)**

In § 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt (EHD) vom 18.02.1973 werden unter a. die Worte „der Rat und der Konvent“ durch „der Senat“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.